

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 14. Juni 2022 / Mardi après-midi, 14 juin 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

94 2021.DIJ.1081 Gesetz

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)

94 2021.DIJ.1081 Loi

Loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM) (Dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire et mesures découlant de la deuxième réforme de la justice) (Modification)

Gemeinsame Eintretensdebatte zu den Traktanden 92, 93, 94 und 95 / zu den Geschäften 2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 und 2021.DIJ.6489: siehe Traktandum 92 / Geschäft 2017.JGK.924.

Débat d'entrée en matière groupé des points 92, 93, 94 et 95 de l'ordre de jour / des affaires 2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 et 2021.DIJ.6489 : voir point 92 de l'ordre du jour / affaire 2017.JGK.924.

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Präsident. Es geht hier um Änderungen. Wir haben dazu auch schon die Eintretensdebatte gehört. Über alle Artikel, bei denen es um die Bezeichnung der Justizverwaltungsleitung geht, wird nicht mehr abgestimmt. Darüber haben wir bereits bei der Beratung der Revision der Verfassung des Kantons Bern (KV) entschieden. Ich werde die Artikel dennoch für das Protokoll kurz erwähnen. Zudem: In verschiedenen Artikeln geht es um die Anpassung des Begriffs «Voranschlag» zu «Budget». Diese Änderungen sind von der Redaktionskommission eingebracht worden und erfolgen analog dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG), das dann unter Traktandum 100 dieser Session behandelt wird.

I.

Art. 1 Abs. 1 / Art. 1, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 3a (neu) / Art. 3a (nouveau)

Präsident. Es geht hier auch wieder nur um die Bezeichnung der Justizverwaltungsleitung.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 2 / Titre 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6 Abs. 2 / Art. 6, al. 2

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 6a (neu), Art. 6b (neu), Art. 6c (neu), Art. 6d (neu)/

Art. 6a (nouveau), art. 6b (nouveau), art. 6c (nouveau), art. 6d (nouveau)

Präsident. Hier geht es nicht um die Bezeichnung der Justizverwaltungsleitung, sondern darum, ob Sie den neuen Artikel wollen oder nicht.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 11 Abs. 4 und Abs. 5 (Abs. 5 teilweise bereits entschieden) /

Art. 11, al. 5 et al. 5 (al. 5 en partie déjà tranché)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 1 / Art. 13, al. 1

Bereits entschieden / Déjà décidé

Titel 6 / Titre 6

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 17 Abs. 1 (Aufhebung) / Art. 17, al. 1 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 17 Abs. 2 / Art. 17, al. 2

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 17 Abs. 2a (neu) / Art. 17, al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal)

Der Vorsitz der Justizverwaltungsleitung wechselt jährlich.

Proposition majorité de la CJus (Freudiger, Langenthal)

La présidence de la Direction administrative de la magistrature change chaque année.

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

streichen

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

biffer

Präsident. Wir haben einen Antrag der JuKo-Mehrheit (Freudiger) gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit (Bohnenblust) und des Regierungsrates. Ich gebe wieder dem Kommissionssprecher das Wort. – Meldest du dich bitte noch an?

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Sprecher JuKo-Mehrheit. Das ist im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) einer der wenigen Punkte oder sogar der einzige, bei dem mittlerweile noch eine Differenz besteht. Bei der Übergangsbestimmung haben wir ja auch keine. Ich werde mir dann noch erlauben, bei zwei Artikeln kurz nach vorne zu kommen und zuhanden der Materialien – ich sage jetzt nicht: zuhanden des Archivs – noch ein paar Bemerkungen zu machen, weil es doch einige Tragweite hat. Aber diesbezüglich hatten wir eine echte Differenz innerhalb der JuKo, und ich erlaube mir, Ihnen jetzt hier die Position der Mehrheit kurz darzustellen.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang namentlich auch – denn das ist hier relevant –, so ein bisschen das Gesamtgefüge in zwei Sätzen in Erinnerung zu rufen, auch auf Hinweis von Kollege Grupp zur KV. Die Idee, diese Justizverwaltungsleitung in die Verfassung aufzunehmen, war ja ein Anliegen, das innerhalb der Justiz zum Teil umstritten war, und es gab namentlich vonseiten des Obergerichts diesbezüglich Bedenken, dass seine richterliche Unabhängigkeit strapaziert werde, wenn dann quasi die Justizleitung, bei der auch die Generalstaatsanwaltschaft dabei sei, ihm sozusagen ins Geschäft funken könne. Man hat dann gesagt, dass wir diesen Bedenken im Grundsatz nicht folgen, denn die Justizleitung ist primär verwaltungsmässig tätig. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Justiz. Sie ist in administrativen, personalrechtlichen Fragen tätig; sie ist aber nicht tätig oder soll nicht dem Obergericht quasi im Kerngeschäft in die richterliche Entscheidungsfindung hineinreden. Deshalb hat man gesagt – und diesbezüglich sind wir auch durch das Gutachten Biaggini bestärkt worden, weil das eben kein echter, quasi kein virulenter Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit ist –, dass wir die Justizleitung nicht nur behalten, sondern sie, wie es auch bei den anderen Gewalten und Organen ist, die erhebliche Finanzkompetenzen haben, z. B. in die Verfassung aufnehmen.

Man hat dann aber namentlich in der ersten Lesung im Grossen Rat in verschiedenen Punkten diesen Bedenken bezüglich Strapazierung der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen – auch wenn das vielleicht etwas mittelbar und implizit ist –, indem man diese Vorlage des GSOG auf Antrag der JuKo feinchirurgisch angepasst hat. Man hat also hier versucht, mit dieser Vorlage eine gewisse Harmonie zu erreichen, sodass sich am Schluss nicht nur die Generalstaatsanwaltschaft und das Verwaltungsgericht, sondern auch die Zivilstrafgerichtsbarkeit darin vertreten fühlt. Und dieser Artikel hier ist eine dieser feinchirurgischen Massnahmen, damit man am Schluss ein verträgliches Gesamtäckchen hat.

Es geht hier darum, den Turnuswechsel der Leitung der Justizleitung ... – Die Justizleitung besteht neben dem Leiter der Stabsstelle für Ressourcen aus drei Leuten: Generalstaatsanwalt, Präsidium des Obergerichts, also Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG), und das Präsidium des Verwaltungsgerichts. Heute ist es so: Nach Art. 11 des Reglements der Justizleitung (JLR) wird man für zwei Jahre gewählt. Es ist aber eine Wiederwahl möglich, und das hat in der Vergangenheit auch dazu geführt, dass die Leiter der Justizleitung immer für eine doch längere Zeit diesem Gremium vorstanden. Und wie es so geht: Auch wenn man in einem Gremium Einstimmigkeit hat, ist es eben dennoch so, dass ein Teil der Besprechungen mit dem Präsidium, also mit dem Vorsitz der Justizleitung, stattfindet, und es ist dann eben trotzdem so, dass für Vertretungen bei Anlässen, Repräsentation, was auch immer, die vorsitzende Person auftritt, und dann ist eine Person vielleicht etwas gleicher als gleich und als die anderen.

Den Problemen, die sich aus dieser Konstellation ergeben können, will man mit dem Antrag der JuKo-Mehrheit Rechnung tragen, indem man sagt, analog dem Regierungspräsidenten, der Regierungspräsidentin, der Grossratspräsidentin, dem Grossratspräsidenten macht man einen einjährigen Turnus. Man will nicht, dass eine Person der Leitung durch eine allzu lange Amtsdauer am Schluss vielleicht etwas zu einflussreich ist und damit dann auch die Gesamtverträglichkeit des Systems strapaziert. Deshalb möchten wir eine einjährige Amtsdauer, einen zwingenden Turnuswechsel nach einem Jahr, um im Ergebnis zu gewährleisten, dass möglichst alle drei – ich verwende jetzt diesen unmöglichen Ausdruck – Produktgruppen innerhalb dieser Justizleitung bestmöglich vertreten sind. Das ist der Grund, warum man das in der ersten Lesung so beschlossen hat und warum Ihnen die JuKo-Mehrheit mit 8 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen empfiehlt, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten und den Streichungsantrag abzulehnen.

Präsident. Es ist manchmal schwierig mit «gleich, gleicher». Ich weiss nicht, ob man dann «am gleichsten» sagen kann. Wenn es um die Höhe geht, ist es einfacher: hoch, höher, am höchsten. Ich gebe Grossrat Bohnenblust das Wort für die Minderheit.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Sprecher JuKo-Minderheit. Herr Präsident, Frau Regierungsrätin ... (*Der Präsident unterbricht und bittet darum, Grossrat Bohnenblust im System anzumelden. / Le président interrompt le député Bohnenblust et demande d'inscrire l'orateur dans le système.*) ... Wir haben es vorhin vom Kommissionssprecher gehört: Das ist eigentlich der einzige Punkt, der noch umstritten ist. Man hatte in der ersten Lesung noch andere Punkte, bei denen man die sogenannte Harmonie, die er erwähnt hat, herzustellen versucht hat.

Es ist gesagt worden: Eine grosse, sehr grosse Minderheit der Kommission ist anderer Ansicht, im Übrigen auch mit dem Regierungsrat und auch mit der Fraktion der FDP. Wir beantragen Ihnen aus Überzeugung, dass die heutige Situation beibehalten werden soll. Deshalb soll dieser Art. 17 Abs. 2a (neu) gestrichen werden, und der Turnus soll weiterhin im JLR geregelt werden. In der ersten Lesung ist dieses Ergebnis mit einer Stimme Differenz zustande gekommen.

Warum ist es so wichtig, dass die heutige Regelung bleibt? Wir haben vorhin wieder einen Vergleich zwischen Regierungspräsidium oder Grossratspräsidium gehört, aber dieser Vergleich hinkt in verschiedener Hinsicht. Es geht hier nicht ums Repräsentieren, sondern hier muss man eher das Beispiel des Obergerichts oder auch des Verwaltungsgerichts heranziehen. Dort werden Präsidien jeweils für drei Jahre gewählt, auch mit Wiederwählbarkeit. Dazu kommt: Der Turnus von zwei Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit hat sich in den letzten 12 Jahren bestens bewährt. Man konnte auf die Bedürfnisse dieser Leute in der Justizverwaltungsleitung Rücksicht nehmen, darauf, was ihnen am besten passt, der Sache am besten dient.

Man muss auch darauf hinweisen: Das Präsidium hat oft nicht einfache Geschäfte zu behandeln. Es muss sich auch einarbeiten, und das ist eben viel einfacher, wenn man zwei oder allenfalls vier Jahre in der Leitung ist, und es wird auch vom heutigen Gremium gewünscht, dass es so bleibt. Wichtig ist z. B. die Einarbeitung in die Informatik.

Wichtig ist die Informatik und dass dort eine Kontinuität desjenigen da ist, der sie leiten muss. Auch bei überjährigen Geschäften wie z. B. der Gesetzesrevision ist es ein Vorteil, wenn die Leitung die

gleiche ist. Mit anderen Worten: Wichtig und entscheidend ist hier, dass die Konstanz sowohl gegen innen wie gegen aussen gewahrt werden kann. Z. B. hat das Präsidium auch das Mitarbeitergespräch des Leiters der Stabstelle durchzuführen. Wenn das jedes Jahr ändert, ist das auch nicht glücklich. Deshalb sind wir überzeugt, dass es sachlich falsch wäre, hier der Justizverwaltungsleitung eine Änderung aufzuzwingen, und ich bitte Sie, diesen Artikel zu streichen.

Urs Graf, Interlaken (SP), Fraktionssprecher. Die SP-JUSO-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag. Wir sind auch für das Streichen dieses Artikels. Warum? Die Gründe, die Kollega Bohnenblust angeführt hat, können wir alle unterstützen. Was ist der Grund, dass man diesen Artikel aufnehmen will? Das ist offenbar die Angst vor einer Dominanz einer einzelnen Persönlichkeit. Aber jetzt schauen Sie einmal, wer in diesem Gremium ist. In diesem Gremium Justizleitung ist die Präsidentin, der Präsident des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Oberste der Staatsanwaltschaft. Was ist das für ein Menschenbild, das hier an den Tag gelegt wird, dass sich die nicht wehren können gegen einen, der dominant ... – oder eine Person, die dominant auftreten soll? Zudem müssen ja die Entscheidungen auch einstimmig gefällt werden. Wir in der Legislative sagen immer ein bisschen zu Recht, wir wollten uns nicht von der Judikative dominieren lassen, aber umgedreht schaffen wir hier dann eine Regelungsdichte, die schlicht und einfach unnötig ist. Diese Leute können abwechseln, müssen aber nicht. Ich bitte Sie jetzt hier, liberal zu sein – liberal, wie das die SP ist – und diese Regelungsdichte nicht so hoch anzusetzen und das zu streichen, was sachgerecht ist.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Die glp-Fraktion lehnt den Antrag auf Streichung ab. Ich begründe: Ich bin ehrlich gesagt ein bisschen irritiert durch das Votum von Kollege Bohnenblust, der diese Leitung so hervorhebt. Sie müssen wissen, und das haben wir in der ersten Lesung schon lang und breit diskutiert, aber ich mache das gerne noch einmal: Diese Justizverwaltungsleitung ist ein Kollegialgremium. Dort sind alle gleich. So soll es sein. Es gibt einfach einen, der ein bisschen gleicher ist und z. B. eben auch gegen aussen auftritt oder sozusagen die zentrale Ansprechperson ist, aber nachher werden Entscheide gemeinsam getroffen. Das heisst für uns – also für die glp-Fraktion, aber auch für die Mehrheit der JuKo, zu der ich mich noch dazuzähle, weil ich in der ganzen Erarbeitung noch dabei war, jetzt nicht mehr –, das bedeutet für uns, dass es wichtig ist, dass alle drei Personen, die in der Justizverwaltungsleitung sind, sich auch gleichermaßen einbringen und gleichermaßen beteiligt sind. Es kann eben nicht sein, dass einer leitet, sondern sie machen das gemeinsam. Es ist wichtig, dass sie alle zusammen à jour sind. Es ist wichtig, dass sie ihre Aufgaben und die Verantwortung übernehmen, und zwar gemeinsam.

In der Evaluation der Justizreform hat man festgestellt, dass eben genau das teilweise nicht so war, weil der Vorsitz zu lang bei der gleichen Stelle lag. Es hat jetzt vorher schon gut getönt: «Ja, die können ja alle zwei Jahre wechseln.» Hätten sie können. Man konnte aber eben auch verlängern, und das ist gemacht worden. Das hat dazu geführt, dass der Vorsitz längere Zeit bei einer Person war, sich andere Personen vornehm zurückhielten und die Verantwortung nicht mehr gleich getragen wurde, und das hat zu Missstimmung in dieser Justizverwaltungsleitung geführt. Wir sind überzeugt, dass wir mit einer jährlichen Rotation im Vorsitz sicherstellen, dass eben alle Personen in der Justizverwaltungsleitung immer à jour sind, weil jeder weiss: Ich bin dann nächstes oder übernächstes Jahr an der Reihe. Man kann sich das gar nicht mehr erlauben, sich eben vornehm zurückzuhalten.

Sie haben vorhin bei den Ausführungen von Kollege Freudiger gehört, dass die aktuelle Zusammensetzung bei der Justizverwaltungsleitung, namentlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft und die beiden Gerichte dabei sind, bei verschiedenen Rechtsgelehrten nicht als nur unproblematisch angeschaut wird. Es ist wirklich wichtig, dass dieses Gremium im Gleichgewicht ist, und darum ist die jährliche Rotation so wichtig. Aus unserer Sicht hat eben die Evaluation der Justizreform aufgezeigt, dass es hier Handlungsbedarf gibt und dass ein solcher chirurgischer Eingriff, wie es Patrick Freudiger genannt hat, nötig ist, damit diese Justizverwaltungsleitung in dem Sinn, wie wir sie im Kanton Bern wollen – mit diesem Trio –, reibungslos funktioniert. Ich bitte Sie sehr, beim Ergebnis

der ersten Lesung zu bleiben, in der wir intensiv diskutiert haben und zum Schluss gekommen sind, dass das die beste Lösung ist. Ich bitte Sie, jetzt hier nicht noch einmal um fünf vor zwölf umzudisponieren.

Dominique Bühler, Liebefeld (Grüne), Fraktionssprecherin. Die grüne Fraktion ist hier klar der Meinung, dass das Rotationsprinzip transparent und auf Gesetzesebene und nicht in einem internen Reglement geregelt werden soll. Im Weiteren ist es wichtig – Barbara Stucki hat eigentlich schon vieles gesagt –, dass die Justizverwaltungsleitung als Team funktioniert. Patrick Freudiger hat auch schon viel über die Konstellation dieses Gremiums gesagt, vor allem, weil das Einstimmigkeitsprinzip herrscht. Daher sieht ein Teil der grünen Fraktion eine Chance für das Gremium, wenn die Rotation verkürzt wird. Mit einer einjährigen Rotation haben alle in der Justizverwaltung die Möglichkeit, die Leitung während eines kurzen Zeitraums zu übernehmen, Akzente zu setzen und die Aufgaben abwechselungsweise wahrzunehmen. Das fördert die Zusammenarbeit bei diesen unterschiedlichen Produktgruppen, wenn alle ein Verständnis für die Arbeit haben.

Aber wir sind hier vielleicht gespalten, und vielleicht kommt dann noch ein Einzelsprecher zum Sprechen, um die andere Seite zu erläutern, aber ich bitte Sie wirklich, hier mit der ersten Lesung weiterzufahren und den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Christine Gerber, Detligen (SVP), Fraktionssprecherin. Die SVP-Fraktion bleibt beim Ergebnis der ersten Lesung, und zwar unterstützen wir es, wenn der Vorsitz der Justizverwaltungsleitung jährlich wechselt, so wie wir das auch beim Grossen Rat und beim Regierungsrat kennen. Die Beweggründe hat der Kommissionssprecher Patrick Freudiger schlüssig erklärt, und deshalb gehe ich nicht näher darauf ein. Also, wir unterstützen die Mehrheit.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionssprecher? *(Der Präsident wendet sich an Grossrat Bohnenblust, der beim Rednerpult steht. / Le président s'adresse au député Bohnenblust qui se trouve devant le pupitre.)* Sprichst du für die FDP? *(Grossrat Bohnenblust bejaht. / Le député Bohnenblust le confirme.)* Gut, Grossrat Bohnenblust hat das Wort.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Die meisten Argumente habe ich vorhin als Sprecher der Kommissionsminderheit gesagt. Ich möchte vielleicht noch ganz kurz auf zwei, drei Voten eingehen: Wenn die glp gesagt hat, alle sollen gleich sein, alles müsse gemeinsam gemacht werden, ist das eben nicht das Modell der Justizverwaltungsleitung, die ursprünglich gewählt wurde. Man muss gemeinsam entscheiden, und dann soll das Gremium schauen, wer die Interessen am besten vertreten kann. Die Grünen haben vorhin gesagt, die Gesetzesstufe sei notwendig. Wir sind überzeugt: eben nein. Die Justizverwaltungsleitung soll selber entscheiden, was besser ist. Ich habe Beispiele gesagt, z. B. die Budgeterarbeitung, die Budgetvertretung hier vor dem Rat. Wenn man das nur alle drei Jahre macht, machen könnte, kann man diesbezüglich eine gewisse Fähigkeit nicht erarbeiten, wenn man wechseln muss. Darum finden wir diesen Wechsel erzwungen und am falschen Ort, und ich habe es schon vorhin gesagt: Man kann nicht mit Präsidien vergleichen. Es geht hier nicht primär um das Repräsentieren, sondern es geht darum, der Justiz möglichst gute Voraussetzungen zu geben, und das kann man besser machen, wenn man das Präsidium länger als nur ein Jahr hat.

Thomas Hiltbold, Thun (Grüne), Einzelsprecher. Ich möchte hier noch eine Stimme eines Praktikers einbringen. Ich war 33 Jahre in der ersten Instanz tätig, bis Ende Mai dieses Jahres, zuletzt 25 Jahre als Geschäftsleiter am Regionalgericht Oberland. Ich unterstütze diesen Minderheitsantrag. Mir wäre also in den letzten 12 Jahren, als wir in der Justizleitung die Präsidien mit längerer Dauer hatten, nicht aufgefallen, dass die Justiz da irgendeinen Nachteil davongetragen hätte. Wenn man von Team spricht und der Harmonie, die vielleicht doch gestört werden könnte, dann kann das ja nicht an einem einjährigen Präsidium liegen. Also, wenn wir harmonische Schwierigkeiten haben,

müsste man wahrscheinlich tiefer als nur bei diesem einjährigen Präsidium graben. Ich habe eigentlich wenig überzeugende Argumente gehört, warum man diesen Wechsel macht.

Ich bin der Meinung, die Justiz habe grosse Aufgaben hinter sich und vor sich, und da ist es wichtig, dass eine gewisse personelle Kontinuität gegeben ist. Man ist Ansprechpartner, man präsentiert Projekte, entwickelt sie weiter. Dann kann es doch nicht sein, dass dieses Dossier nach einem Jahr in eine andere Hand geht. So können nicht vertrauensvolle Beziehungen entstehen, so können nicht gute Projekte herauskommen. Für mich ist dieses einjährige Präsidium ineffizient. Ineffizient – kaum hat man sich in ein komplexes Dossier eingelese, muss man es schon wieder dem Kollegen oder der Kollegin weitergeben. Es braucht Kontinuität, und ich erwarte eigentlich von diesem Gremium, dass es auch weiterhin bei einem mehrjährigen Kontinuum in der Leitung funktioniert. Gerade wenn es darum geht, als Team zusammenzuarbeiten, kann es ja nicht sein, dass das mit einem jährigen Präsidium dann so irgendwie gerettet oder verbessert werden sollte. Ich bitte Sie deshalb im Interesse der Sache, der effizienten Führung, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsident. *(Auf den Bildschirmen im Grossratssaal wurden die Namen von Grossrat Hiltbold und Grossrat Vögeli in der falschen Reihenfolge angezeigt. / Les noms des députés Hiltbold et Vögeli sont indiqués dans le mauvais ordre sur les écrans de la salle du Grand Conseil.)* Wir hatten ein bisschen ein Durcheinander mit den Namen. Gesprochen hat jetzt Grossrat Hiltbold, und nun ist Grossrat Vögeli an der Reihe.

Tobias Vögeli, Frauenkappelen (glp), Einzelsprecher. Ich mache es kurz, ich möchte aber trotzdem ein oder zwei Worte zu diesem Geschäft sagen. Die Justizverwaltung, die wir hier im Kanton Bern haben, ist ein sehr besonderes Modell, wenn wir es mit anderen Kantonen vergleichen. Wir haben ein Berner Modell. Das liegt zum einen an unserer Holdingstruktur, wie man das so schön nennt, und zum anderen auch daran, dass die Staatsanwaltschaft Teil davon ist. Und genau da sind wir bei diesem Punkt, der schon angetönt wurde, dass ja alle drei gleiche Charakter sind, gleich stark und mit dem gleichen Background. Das ist nicht der Fall: Wir haben zwei Richterinnen oder Richter, und wir haben einen Staatsanwalt, einen Chefankläger. Während Richterinnen und Richter neutrale Positionen einnehmen, meistens harmoniebedürftiger sind, dürfte ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin hoffentlich ein bisschen streitsüchtiger sein, denn sie oder er muss schon nur wegen ihres oder wegen seines Berufs Partei ergreifen und muss das auch machen. Deshalb ist es extrem wichtig und auch sinnvoll, dass dort das Präsidium immer wechselt, und der Verweis auf andere Kantone ist extrem entscheidend, wenn es darum geht, diesbezüglich eben eine gewisse Kontinuität respektive Abwechslung zu behalten, die dazu führt, dass man dies in einem Gleichgewicht behalten kann. Deshalb würde ich darum bitten, dem Antrag der JuKo zu folgen und darauf zu verzichten, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen, der Kommissionsminderheit zu folgen und also bei der heute geltenden Regelung zu bleiben, die die Amtsdauer von zwei Jahren vorschreibt und die Möglichkeit einer Wiederwahl vorsieht, und das Ganze ist im Reglement geregelt. Das erscheint sachgerecht. Zu dieser Regelung, die sich bis heute bewährt hat, hat sich auch die Justizleitung mehrfach positiv geäußert und sich dafür ausgesprochen, keinen Wechsel betreffend Vorsitz und Turnus vorzunehmen.

Eine längere Amtsperiode ermöglicht ein effizienteres Arbeiten. Das haben wir vorher auch aus einer Praxiserfahrung von Grossrat Hiltbold gehört. Der Aufwand und die Einarbeitungszeit, die dann doch mit dem Vorsitz verbunden sind, sind nicht zu unterschätzen. Und das muss man wirklich gewichten, wenn man jetzt hier einen Systemwechsel vornimmt.

Ich habe vorher Verschiedenes gehört, bei dem ich etwas gestaunt habe. Die Evaluation der Justizreform hat vieles angeschaut, aber jetzt nicht diesen Punkt. Also gemäss meinem Wissen, gemäss unserem Wissen – ich habe mich noch schnell rückversichert –, wäre das jetzt keine Schlussfolgerung, dass man beim Rotationsprinzip des Vorsitzes gestützt auf die Evaluation eine Änderung vornehmen müsste, und ich bin ja in einem direkten Austausch insbesondere mit dem Vorsitz der Jus-

tizleitung, aber auch immer wieder mit der gesamten Justizleitung, weil ich als Justizdirektorin im Namen der Regierung das Bindeglied zur Justizleitung bin. Eine Missstimmung wegen dieses Punkts hätte ich jetzt in den letzten vier Jahren auch nie wahrgenommen. Man kann vielleicht andere Gründe ins Feld führen. Aber ich denke, sie haben gut zusammengearbeitet, und sie waren sich manchmal in der Sache nicht einig, das haben Sie selber auch mitbekommen. Gerade auch, als es um die Namensgebung gegangen ist, bei der wir ja jetzt einen guten Kompromiss gefunden haben. Aber betreffend Vorsitz, denke ich, hat die Justizleitung mit einer Stimme die bisherige Regelung unterstützt.

Wir können auch keinen Vergleich mit anderen Kantonen machen, weil das Modell dieser Justizleitung ja ein einzigartiges Modell ist, das wir jetzt in der Verfassung verankern wollen, bei dem der Kanton Bern auch schweizweit ein bisschen beispielhaft vorangeht. Ich denke, wir müssen schauen, dass wir das, was sich bei dieser Justizleitung bewährt hat – und das ist dieser zweijährige Turnus beim Vorsitz der Justizleitung – beibehalten. Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen also, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über Art. 17 Abs. 2a (neu). Wer den Antrag der JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 17 Abs. 2a (neu) / Art. 17, al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat (Nein)
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat / Adoption proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif

Ja / Oui	74
Nein / Non	77
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben den Antrag der JuKo-Minderheit und der Regierung angenommen. Wir brauchen kein weiteres Ausmehren, da ja die Minderheit und der Regierungsrat diesen Artikel nicht wollen.

Art. 17 Abs. 2b (neu) / Art. 17, al. 2b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 17 Abs. 4 / Art. 17, al. 4

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 18 Abs. 1, Einleitungssatz (teilweise bereits entschieden) /
Art. 18, al. 1, phrase d'introduction (en partie déjà tranché)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. a1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. b / Art. 18, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. b1 (neu) und Bst. b2 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. b1 (nouveau) et lit. b2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Bst. e / Art. 18, al. 1, lit. d et lit. e

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. f (Aufhebung) / Art. 18, al. 1, lit. f (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. h / Art. 18, al. 1, lit. h

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. k1 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. k1 (nouveau)

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal) und Regierungsrat
streichen

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal) et Conseil-exécutif
biffer

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. I (Änderungen nur im französischen Text) /
Art. 18, al. 1, lit. I (ne concerne que le texte français)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 2 (Aufhebung) / Art. 18, al. 2 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 19, al. 1 et al. 2

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 21
Keine Änderungen / Aucune modification

Art. 23 Abs. 2 / Art. 23, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 23 Abs. 3 / Art. 23, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 26a (neu) / Art. 26a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 27 / Titre de l'art. 27

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite
--

Präsident. Zu Art. 28 gibt es eine Vorbemerkung des Kommissionssprechers.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), JuKo-Sprecher. Es geht hier nicht irgendwie um einen bestrittenen Artikel, es geht mehr um die Frage, wie man diesen Artikel genau versteht, und da beziehe ich mich namentlich auf Abs. 1, der die unmittelbare Über- und Unterordnung erwähnt, und zwar in einem Zusammenhang mit dieser Unvereinbarkeit. Vielleicht kurz ein Wort zur Einordnung. Man hat ja Ausstand und Unvereinbarkeit, und das ist nicht das Gleiche. Also wenn bspw. ein Richter einen Entscheid fällt und es dann eine Beschwerde gibt und die Frau des Richters am Obergericht arbeitet, dann kann man einen solchen Fall über eine Ausstandsregel relativ einfach lösen: Dann kann die Frau diesen Fall selbstverständlich nicht behandeln, weil ihn ihr Mann vorher in der ersten Instanz behandelt hat. Es ist der Ausstand im Einzelfall – darum geht es hier nicht. Worum es hingegen geht, ist die Unvereinbarkeit im Gesamten, also dort, wo eine nahe Beziehung, also bspw. eine Heirat ... – Die Ausführungen in Art. 28 sind etwas umfassender, aber einfach dort, wo es speziell in nahen Beziehungen dazu führt, dass man das Amt an sich dann nicht ausführen kann: also die Unvereinbarkeit im Gesamten.

Diesbezüglich hat man eine Anpassung gemacht, die eben auf die unmittelbare Über- und Unterordnung abstellt, und die Frage ist jetzt: Was heisst unmittelbare Über- und Unterordnung denn genau? Wir haben uns hierzu in der JuKo sehr intensiv Gedanken gemacht. Man hat auch Leute aus den Gerichten und aus der Staatsanwaltschaft eingeladen, angehört. Wir haben dann eine Art gemeinsames Verständnis entwickelt. Das werde ich hier nicht abschliessend darstellen können, dafür ist die Zeit zu knapp. Aber falls es dann doch irgendeinmal Fragen geben sollte, was die Überlegungen der JuKo waren, kann man sicher auch Einsicht in die Materialien der Kommission verlangen, die noch ein bisschen ausführlicher sind als das, was ich sage. Es ist sicher auch nicht der Ehrgeiz, dass man jetzt hier jeden Fall abdecken könnte – das konnten wir in der Kommission auch nicht. Namentlich wenn es um die Tätigkeit von Gerichtsschreibern oder quasi das Verhältnis zu Gerichtsschreibern geht, konnten wir uns nicht abschliessend festlegen. Es wird nichts daran vorbeiführen, dass man künftig eine einzelfallgerechte Lösung macht. Ich kann nicht mehr und nicht weniger als ein paar Eckpunkte erwähnen, wie wir uns das vorgestellt haben, und ich glaube sagen zu dürfen, dass wir hier zusammen mit der Regierung ein übereinstimmendes Verständnis haben, und sonst bitte ich dann doch die Justizdirektorin, sich auch noch zu melden, falls dem nicht so sein sollte.

Dieser Art. 28 und der Begriff «unmittelbare Über- und Unterordnung» lehnt sich an Art. 46 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) an, der diesen Terminus ebenfalls verwendet, und das legt natürlich auch eine gewisse Analogie in der Auslegung nahe. Es ist denn auch so, dass sich diese Frage der Unvereinbarkeit, der grundsätzlichen Unvereinbarkeit viel intensiver bei der Staatsanwaltschaft als bei den Gerichten stellt. Die Gerichte haben flache Hierarchiestufen, die Staatsanwaltschaft und auch die Generalstaatsanwaltschaft quasi gegenüber den Staatsanwaltschaften sind mehr hierarchische Strukturen; man hat eher ein Weisungsrecht, und darum stellt sich das Problem dort auch eher. Entscheidend für die Unvereinbarkeit ist das Verhältnis von Über- und Unterordnung, und diesbezüglich kann man quasi so ein bisschen auf folgende Kriterien schauen: Relevant ist namentlich die Weisungsbefugnis bzw. die Weisungsgebundenheit, und dann wird man sich fragen: Ist es eine umfassende Weisungsbefugnis, die sich auf einen überwiegenden Teil im Pflichtenheft erstreckt, oder nicht?

Wichtig wird auch sein, wenn man entscheidet, ob eine Weisungsbefugnis oder eben eine unmittelbare Über- und Unterordnung vorliegt. Wichtig ist auch das Kriterium der Dauer: Ist es ein ständiges

hierarchisches Verhältnis oder nicht? Und wesentlich wird auch sein, dass man eben nicht einfach auf ein abstraktes, theoretisches Über- und Unterordnungsverhältnis schaut, sondern dass man es konkret anschaut: Haben wir eine konkrete unmittelbare Über- und Unterordnung?

Warum macht man das überhaupt? Die Idee dahinter ist ja, dass man eine unabhängige Justiz hat, dass man sich nicht allzu fest vorbefasst fühlt, weil da quasi eine Person, die weisungsbefugt ist, Entscheide mehr oder minder implizit oder explizit vorgeben kann. Es ist auch wichtig für das Team, dass man hier eine gewisse Hygiene im Bereich der Unvereinbarkeit hat, dass sich namentlich die anderen Personen nicht plötzlich Fragen zu stellen anfangen, ob das hier Vetternwirtschaft ist. Das ist also wichtig für das Funktionieren des Teams. Es ist aber auch wichtig für das Ansehen der Justiz als Institution, die unabhängige Entscheide fällt.

Nun vielleicht konkret: Was sind ein paar Punkte, die gehen, und was geht nicht? Bspw. ist eine Ehe zwischen einem Oberrichter und einer Staatsanwältin kein Problem. Es ist zwar so, dass eine Einstellungsverfügung eines Staatsanwalts beschwerdeweise an das Obergericht weitergezogen werden kann. Aber allein aus dieser Konstellation, dass man dann einen Entscheid aufheben kann, ergibt sich keine Unvereinbarkeit. Das kann man mit Ausstand lösen. Genau gleich ist es im Grundsatz, wenn der Mann Gerichtspräsident, die Frau Oberrichterin ist. Das ist per se noch nicht ein Unvereinbarkeitsgrund. Das kann man über Ausstandsregeln lösen. Hingegen wird es nach Auffassung der Kommission problematisch und geht in die Unvereinbarkeit hinein, wenn diese Frau nicht nur Oberrichterin ist, sondern auch noch in der Geschäftsleitung des Obergerichts arbeitet, denn die Geschäftsleitung des Obergerichts hat dann eben auch entsprechend diese Weisungsmöglichkeiten. Das ist dann doch deutlich intensiver als ein «übliches» Mandat beim Gericht. Also dort würden wir ein Problem sehen.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft stellen sich, wie gesagt, die Fragen etwas intensiver. Wir haben bekanntlich einen Generalstaatsanwalt und zwei Stellvertretungen. Grundlegend ist festzuhalten, dass das, was ich jetzt im Namen der Kommission sage, für alle drei gleichermassen gilt. Die Kommission hat bei ihrem Verständnis keinerlei Unterschied zwischen dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt und dem Generalstaatsanwalt gemacht. Das ist das Gleiche. Wir sind der Meinung, dass wenn er bspw. Generalstaatsanwalt ist, die Frau dann nicht in der Generalstaatsanwaltschaft oder in der Staatsanwaltschaft arbeiten sollte. Diesbezüglich hat man eine sehr umfassende Unvereinbarkeit zu sämtlichen Mitarbeitenden in der Staatsanwaltschaft und in der Generalstaatsanwaltschaft, weil eben die Weisungsmöglichkeit des Generalstaatsanwalts und auch der Stellvertreter sich bspw. nicht nur auf die leitenden Staatsanwälte bezieht, sondern auf alle Mitarbeitenden – also auch bspw. bei der Kanzleileitung.

Wenn man jetzt schaut: Wir haben neben dem Generalstaatsanwalt auch sogenannte Leitende Staatsanwälte in den Regionen und bspw. bei Spezialabteilungen. Diesbezüglich sind wir auch der Meinung, dass in Bezug auf die Unvereinbarkeit zwischen dem Leitenden und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin wiederum die gleichen Hürden in Bezug auf die Unvereinbarkeit gelten müssen. Also wenn ein Leitender Staatsanwalt mit einer «normalen» Staatsanwältin bspw. in der Region Emmental-Oberaargau verheiratet ist, dann ist das ein Problem für die Unvereinbarkeit, und es ist ebenso ein Problem für die Unvereinbarkeit, wenn die stellvertretende Leitung mit einem normalen Staatsanwalt in der Region Emmental-Oberaargau oder in anderen Regionen verheiratet ist. – Ich bin gleich fertig, Kolleginnen und Kollegen – danke, wenn Sie mir noch schnell fertig zuhören können. – Was hingegen geht – es gibt auch Dinge, die gehen –, ist, wenn bspw. er Leitender Staatsanwalt in der Region Oberland ist, sie aber «normale» regionale Staatsanwältin in einer anderen Region oder in der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte oder der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben. Dort stellen sich diese Probleme der Unvereinbarkeit nach Auffassung der JuKo so nicht.

Das wären ein paar Beispiele gewesen, bei denen wir uns gedacht haben, das könnte interessant sein für die Materialien, wenn wir sagen, was wir so für ein Verständnis haben. Ich danke Ihnen jetzt für das Zuhören und Ausharren.

Präsident. Merci dem Kommissionssprecher für diese Darlegung zum Art. 28. Ich denke, jetzt wissen wir ziemlich genau, worum es in diesem Artikel geht.

Art. 28 Abs. 1 / Art. 28, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 28 Abs. 2 (neu) / Art. 28, al. 2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 29 / Titre de l'art. 29

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 29 Abs. 1 / Art. 29, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 30 Abs. 1 / Art. 30, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 / Art. 30, al. 3 et al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 33 / Titre de l'art. 33

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 Abs. 1a (neu) / Art. 33, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 Abs. 2 / Art. 33, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 Abs. 2a (neu) / Art. 33, al. 2a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33a (neu) / Art. 33a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 38 Abs. 2 Bst. h (teilweise bereits entschieden) / Art. 38, al. 2, lit. h (en partie déjà tranché)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39 Abs. 1a (neu) / Art. 39, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39 Abs. 2, Einleitungssatz / Art. 39, al. 2, phrase d'introduction

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39 Abs. 2 Bst. a (teilweise bereits entschieden) / Art. 39, al. 2, lit. a (en partie déjà tranché)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 41 Abs. 2 / Art. 41, al. 2

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 51 Abs. 2 Bst. g / Art. 51, al. 2, lit. g

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 52 Abs. 2 Bst. a / Art. 52, al. 2, lit. a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 53 Abs. 2 / Art. 53, al. 2

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 57 Abs. 7 / Art. 57, al. 7

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 61 Abs. 1 (Änderungen nur im französischen Text) /
Art. 61, al. 1 (ne concerne que le texte français)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 62 / Titre de l'art. 62

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 62 Abs. 2 und Abs. 3 (Aufhebung) / Art. 62, al. 2 et al. 3 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 66 / Titre de l'art. 66

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 66 Abs. 2 und Abs. 3 (Aufhebung) / Art. 66, al. 2 et al. 3 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 67 Abs. 5 / Art. 67, al. 5

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel Art. 68 / Titre de l'art. 68

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 (Aufhebung) / Art. 68, al. 2 et al. 3 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 72 Abs. 3 Bst. a / Art. 72, al. 3, lit. a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 75 Abs. 1 / Art. 75, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 75 Abs. 1a (neu) / Art. 75, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 75 Abs. 2 / Art. 75, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 77 Abs. 1 / Art. 77, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 77 Abs. 1a (neu) / Art. 77, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 79 Abs. 1 / Art. 79, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 79 Abs. 1a (neu) / Art. 79, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 81 Abs. 4 / Art. 81, al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 83 Abs. 2 / Art. 83, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 87 (Aufhebung) / Art. 87 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 89 Abs. 1 Bst. e / Art. 89, al. 1, lit. e

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 90 Abs. 5 / Art. 90, al. 5

Bereits entschieden / Déjà décidé

II.

1. Änderung des Erlasses 151.21, Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG), Stand 01.01.2014 [teilweise bereits entschieden]
1. Modification de l'acte législatif 151.21 intitulé Loi sur le Grand Conseil du 04.06.2013 (LGC), état au 01.01.2014 [en partie déjà tranché]

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 153.01, Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG), Stand 01.01.2020 [teilweise bereits entschieden]
2. Modification de l'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers), état au 01.01.2020 [en partie déjà tranché]

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 168.11, Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG), Stand 01.06.2013
3. Modification de l'acte législatif 168.11 intitulé Loi sur les avocats et les avocates du 28.03.2006 (LA), état au 01.06.2013

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 271.1, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ), Stand 01.11.2020
4. Modification de l'acte législatif 271.1 intitulé Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 11.06.2009 (LiCPM), état au 01.11.2020

Titel 3.1a (neu) / Titre 3.1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 32b (neu) / Art. 23b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 34 / Modifications et abrogations de l'art 34

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Bst. b /
Modifications et abrogations de l'art. 38, al. 1, lit. a et lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 38 Abs. 1 Bst. c (neu) / Art. 38, al. 1, lit. c (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. *(Im Saal ist das Klingeln eines Telefons zu hören. / La sonnerie d'un téléphone retentit dans la salle.)* Das Telefon hat etwas dagegen. *(Heiterkeit / Hilarité)*

Wir kommen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu). Dazu hat wieder der Kommissionssprecher eine Vorbemerkung. – Kannst du dich noch anmelden?

Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu) / Art. 38, al. 1, lit. d (nouveau) et lit. e (nouveau)

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal)

- d der Sicherheitshaft ohne vorbestehende Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. e),
- e der Ersatzmassnahmen ohne vorbestehende Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. h),

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal)

- d la détention pour des motifs de sûreté lorsqu'il n'y a pas eu de détention provisoire préalable (al. 2, lit. e),
- e des mesures de substitution lorsqu'il n'y a pas eu de détention provisoire préalable (al. 2, lit. h),

Antrag Regierungsrat

- d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,
- e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,

Proposition Conseil-exécutif

- d la détention pour des motifs de sûreté (al. 2, lit. e) lorsqu'il n'y a pas eu de détention provisoire préalable,
- e des mesures de substitution (al. 2, lit. h) lorsqu'il n'y a pas eu de détention provisoire préalable,

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), JuKo-Sprecher. *(Es gibt eine kurze Verzögerung, bevor Grossrat Freudiger sein Votum beginnt. / Courte interruption avant que le député Freudiger commence son intervention.)* Ich habe ein bisschen Schwierigkeiten mit dem Anmelden, Entschuldigung.

In diesem Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu) hat man eine Änderung im Hinblick auf die zweite Lesung beschlossen. Das kommt aus einem Anliegen der Justiz selbst. Es gibt aber dazu keinerlei Materialien. Darum erlaube ich mir hier, schnell ein, zwei Sätze zu sagen. Wichtig ist auch zu sagen, dass es, wie gesagt, eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission gibt. Diese bezieht sich auf den Standort der Klammer. Das ist offenbar ein Anliegen, das noch in der Redaktionskommission eingeflossen ist. Also Sie können ja gut dem Antrag 3 des Regierungsrates in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission zustimmen – da macht man nichts falsch.

Aber der Grund, warum ich hier kurz etwas sagen wollte, ist, wie gesagt, dass man in den Materialien nichts dazu findet, warum man jetzt diese Änderung von Bst. d und Bst. e noch vorgenommen hat. In der ersten Lesung hat man bereits eine gewisse Zentralisierung beschlossen, indem man gesagt hat, Verlängerungen von Untersuchungs- und Sicherheitshaft würden künftig vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht gemacht. Die Anordnung hingegen ist bei den Regionalgerichten geblieben. Und jetzt ist einfach auch aus der Justiz der Hinweis gemacht worden, dass diese Regelung zu ineffizienten Ergebnissen führt. Warum? Die Sicherheitshaft wird praktisch ausnahmslos

nach vorbestehender U-Haft angeordnet, und auch Ersatzmassnahmen – das ist dann Bst. e – werden mehrheitlich nach einer gewissen Untersuchungsdauer angeordnet und treten an die Stelle der Fortführung der U-Haft.

In solchen Fällen bestimmen die einschlägigen Vorgaben der Strafprozessordnung, dass nach Art. 227 der Strafprozessordnung (StPO) längere Entscheidungsfristen gelten – das sind drei Tage für die Stellungnahme des Beschuldigten bei der Verlängerung und dann fünf Tage für den gerichtlichen Entscheid. Nach dem Wortlaut der ersten Lesung müsste jetzt quasi die Anordnung der Sicherheitshaft wieder bei den Regionalgerichten erfolgen, während die Verlängerung dann wieder beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht erfolgt, und das würde ein bisschen zu komischen Ergebnissen führen. Also dann hätte man quasi die Anordnung der U-Haft bei den Regionen; nachher, wenn die U-Haft verlängert würde, geht es zum kantonalen Zwangsmassnahmengericht – das ist schon so festgelegt. Aber nach der ersten Lesung müsste jetzt die Anordnung der Sicherheitshaft wieder zurück zum Regionalgericht gehen, und die Verlängerung der Sicherheitshaft wäre wieder beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht. Dann müssten diese Dossiers auch ständig hin- und hergereicht werden. Das würde auch dazu führen, dass unter Umständen wieder ein neuer Gerichtspräsident den Fall beurteilen müsste, und das ist impraktikabel.

Die Idee der neuen Lösung in der zweiten Lesung ist deshalb, dass man sagt, diejenigen Entscheide, die innerhalb von sehr kurzen Fristen zu treffen sind, will man bei den Regionen lassen. Das ist die Anordnung der U-Haft, und das ist die Anordnung von Sicherheitshaft in den Fällen ohne vorbestehende U-Haft, und in allen anderen Fällen, in denen man ein bisschen längere Fristen hat, will man das kantonale Zwangsmassnahmengericht für zuständig erachten. Das führt dazu, dass das kantonale Zwangsmassnahmengericht eine gewisse Mehrzahl an Fällen hätte, auch gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung. Das bedeutet dann aber auch, dass die regionalen Richter, Zivilrichter, die nebenbei noch Zwangsmassnahmenrecht machen, von der Anordnung von Sicherheitshaft bei vorbestehender U-Haft entlastet würden und sich in der Zeit, in der sie diese Entscheide geschrieben hätten, vermehrt ihrem Kerngeschäft zuwenden könnten.

Man hat hier noch gewisse Rückfragen gemacht und ist eigentlich zum Schluss gekommen, dass es aufgrund der Gesamtverschiebung von Aufgaben, die wir bereits in der ersten Lesung beschlossen haben, zwar gewisse Stellenbegehren geben kann, weil das kantonale Zwangsmassnahmengericht deutlich mehr Arbeiten hätte. Allein aufgrund der Änderungen, über die wir jetzt noch in der zweiten Lesung bezüglich Bst. d und e sprechen, wäre diese Mehrzahl an Fällen aber nicht derart intensiv, dass man allein schon deswegen dann auch bereits wegen Stellenbegehren käme. Aber man müsste dann wahrscheinlich damit rechnen, dass es durch die Änderungen, die man bereits in der ersten Lesung bezüglich der Verlängerung von U-Haft und der Sicherheitshaft beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht beschlossen hat, Stellenbegehren geben könnte.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ganz kurz: Der Kommissionssprecher hat eigentlich gesagt, dass das eine redaktionelle Änderung ist, die Ihnen der Regierungsrat beantragt, und ich möchte vielleicht noch bekräftigen, dass Sie nicht nur nichts falsch machen, sondern etwas ganz richtig machen, wenn Sie nämlich diese Klammerbemerkung verschieben, und zwar deshalb, weil sich diese Bestimmung e im Bst. d, diese Referenz, auf die Sicherheitshaft bezieht und eben mit der U-Haft nichts zu tun hat. Das Gleiche bei den Ersatzmassnahmen, bei denen man in Klammern noch einen Verweis macht, was das für eine Bestimmung ist – das ist Bst. h. Das hat aber auch nichts mit der U-Haft zu tun. Dieser Zusatz, der jetzt nach der ersten Lesung neu dazukommt, hat also mit der Sicherheitshaft bzw. mit den Ersatzmassnahmen nichts zu tun, und deshalb muss man diese Klammer ein bisschen verschieben, damit man keinen Fehler macht. Merci vielmals, dass Sie dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Präsident. Weil es in der Fahne so ist, stimmen wir dennoch auch darüber ab. Ist das recht so? – Weil nur eine kleine Differenz zwischen der JuKo und dem Regierungsrat bezüglich der Position der Klammern besteht und das bei Bst. d (neu) und Bst. e (neu) genau gleich ist, können wir über beides zusammen abstimmen.

Wer dem Antrag der JuKo zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag des Regierungsrates zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081:

Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu) / Art. 38, al. 1, lit. d (nouveau) et lit. e (nouveau)

Antrag JuKo (Ja), Antrag Regierungsrat (Nein)

Proposition CJus (oui), proposition Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag Regierungsrat / Adoption proposition Conseil-exécutif

Ja / Oui 58

Nein / Non 75

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben dem Antrag der Regierung zugestimmt. Es sind doch alle nachgekommen bei dieser Abstimmung. (*Heiterkeit / Hilarité*)

Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081:

Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu) / Art. 38, al. 1, lit. d (nouveau) et lit. e (nouveau)

Antrag Regierungsrat

Proposition Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui 137

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben den Antrag der Regierung einstimmig angenommen.

Art. 38. Abs. 1 Bst. f (neu), Bst. g (neu) und Abs. 1a (neu) /

Art. 38, al. 1, lit. f (nouveau), lit. g (nouveau) et al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 38 Abs. 2 / Art. 38, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39, Art. 46a, Art. 46b und Art. 59 (teilweise bereits entschieden) /
Art. 39, art. 46a, art. 46b et art. 59 (en partie déjà tranché)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 4.1a (neu) / Titre 4.1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 84a (neu) / Art. 84a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 93 Abs. 2 / Art. 93, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Änderung des Erlasses 620.0, Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG), Stand 01.01.2020 [teilweise bereits entschieden]
5. Modification de l'acte législatif 620.0 intitulé Loi sur le pilotage des finances et des prestations du 26.03.2002 (LFP), état au 01.01.2020 [en partie déjà tranché]

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6. Änderung des Erlasses 622.1, Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG), Stand 01.07.2021
6. Modification de l'acte législatif 622.1 intitulé Loi cantonale sur le Contrôle des finances du 01.12.1999 (LCCF), état au 01.07.2021

Bereits entschieden / Déjà décidé

III. (Keine Aufhebungen anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Präsident. Zu Kapitel IV hat der Kommissionssprecher auch wieder etwas zu sagen. Ist das so? *(Der Präsident unterhält sich kurz mit Grossrat Freudiger. / Le président discute rapidement avec le député Freudiger.)* Also, wenn es klar ist, ist es ja klar – nicht, dass du musst. Aber anmelden musst du dich noch.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), JuKo-Sprecher. *(Kurze Verzögerung, da sich Grossrat Freudiger anmelden muss, bevor er sprechen kann. Das Mikrofon funktioniert erst, nachdem sich Grossrat Freudiger ein zweites Mal angemeldet hat. / Brève interruption, car le député Freudiger doit s'inscrire avant de pouvoir parler. Le microphone ne fonctionne qu'à la deuxième tentative d'inscription du député Freudiger.)* Das Mikrofon hatte offensichtlich genug Justizdiskussionen. *(Heiterkeit / Hilarité)* Bei den Übergangsbestimmungen möchte ich einfach auch zuhanden der Regierung ein Ersuchen der Kommission deponieren. Wir haben ja jetzt verschiedene Änderungen, die wir beschlossen haben: zweimal Verfassung, einmal GSOG. Das Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) kommt dann noch. Und man hat jetzt Übergangsbestimmungen gemacht, die eigentlich eine Parallelinkraftsetzung vorsehen. Das ist sicher im Interesse der Sache. Der Kommission wäre wichtig, wenn man dafür sorgen würde, dass die Volksabstimmung sowohl über die Justizverfassung als auch über diese Änderung von Art. 68 Abs. 1a gleichzeitig gemacht wird, obwohl man jetzt zwei Verfassungsvorlagen hat. Wir haben sie gleichzeitig beraten. Es geht um den gleichen Artikel, und der sachliche Zusammenhang wäre doch hier schon am ehesten gegeben. Es wäre also sehr schade, wenn man jetzt diese zwei Vorlagen zur Verfassung, die wir hier hätten, aufteilen würde und die Volksabstimmung zu verschiedenen Zeiten machen würde. Das würde nicht verstanden. Also bitte: Sorgen Sie dafür, dass man diese Volksabstimmung am gleichen Tag macht.

Im Übrigen möchte ich Ihnen noch sagen, dass die Kommission Ihnen beliebt macht, dieser Änderung des GSOG zuzustimmen – mit den Änderungen, die wir jetzt beschlossen haben –, und zwar einstimmig.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer diesen Gesetzesänderungen so zustimmen will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2021.DIJ.1081: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	137
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben diesen Gesetzesänderungen einstimmig zugestimmt.